

Landgericht Berlin II

Az.: 58 O 6/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 58 - durch die Richterin am Landgericht Meier-Greve als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.05.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 9.039,53 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus übergegangenem Recht der [REDACTED]

[REDACTED] auf Schadensersatz in Anspruch.

[REDACTED] war Versicherter einer [REDACTED]

[REDACTED] abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung. Der Mandant beauftragte den Beklagten im Jahr 2020 mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen gegenüber der Bayerischen Motorwerke AG (im Folgenden: „BMW“) im Zusammenhang mit dem „Dieselskandal“. Der Mandant hatte im Januar 2015 einen von BMW hergestellten PKW erworben, in den ein Dieselmotor des Typs B 47 eingebaut war. Die Zedentin gewährte Deckungsschutz für die außergerichtliche sowie die erst- und zweitinstanzliche gerichtliche Rechtsverfolgung. Diese blieb – im Wesentlichen wegen der Annahme der Verjährung (§ 214 Abs. 1 BGB) von Gewährleistungsansprüchen und Verneinung deliktischer Schadenersatzansprüche – erfolglos. Wegen der Einzelheiten der insoweit ergangenen gerichtlichen Entscheidung wird auf die Anlage K 5 Bezug genommen. Der Beklagte hatte den Mandanten nicht über eine – vermeintlich – fehlende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung aufgeklärt.

Die Klägerin behauptet, die Zedentin habe im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung des Mandanten insgesamt 9.039,53 € geleistet.

Sie ist ferner der Auffassung sowohl die außergerichtliche als auch die gerichtliche Rechtsverfolgung sei von vornherein aussichtslos gewesen. Selbst für den Fall, dass sie zumindest geringe Erfolgsaussichten gehabt haben sollte, hätte der Mandant bei ordnungsgemäßer Aufklärung hierüber von der Rechtsverfolgung abgesehen.

Die Klägerin beantragt,

[REDACTED], an sie [REDACTED] in Höhe von 9.039,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27.12.2022 zu zahlen.

[REDACTED], an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € zu zahlen.

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

in Höhe von 9.039,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27.12.2022 zu zahlen.

che Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, keine Pflichtverletzung begangen zu haben und beruft sich auf Verjährung.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass dem Mandanten ein Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Anwaltsvertrag gemäß § 280 Abs. 1 BGB in der geltend gemachten Höhe zustand. Denn es ist schon nicht ersichtlich, dass der Beklagte den Mandanten darüber hätte aufklären müssen, dass der Rechtsstreit keine oder kaum Aussicht auf Erfolg hatte.

Richtig ist, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, seinen Auftraggeber umfassend zu beraten und zu belehren. Ist er beauftragt, einen Rechtsstreit zu führen, so muss er den Auftraggeber über die Notwendigkeiten, Aussichten und Gefahren des Rechtsstreits ins Bild setzen, soweit der Auftraggeber zu eigener Beurteilung nicht in der Lage ist. Der Rechtsanwalt muss vor allem den ihm vorgetragenen Sachverhalt daraufhin überprüfen, ob er geeignet ist, den vom Auftraggeber erstrebten rechtlichen Erfolg zu begründen (BGH, Urteil vom 17. Januar 1963 – III ZR 145/61 –, juris Rz. 27).

Vorliegend hat der Beklagte jedenfalls mit seiner an den Mandanten gerichteten E-Mail vom 7.11.2020 den Rechtsstreit als erfolgsversprechend angepriesen. Unabhängig davon, ob der Be-

klagte diese Einschätzung mit E-Mail vom 2.12.2020 berichtigt hat, hat die Klägerin jedenfalls nicht hinreichend substantiiert vorgetragen und es ist auch nicht ersichtlich, dass die Einschätzung einer erfolgversprechenden Klage zu dem Zeitpunkt als sie eingereicht worden ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung falsch gewesen wäre.

Vielmehr hatte die Klage zum Zeitpunkt als sie eingereicht worden ist und auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aus folgenden Gründen Aussicht auf Erfolg und hatte gerade nicht, wie die Klägerin behauptet, geringe Aussichten auf Erfolg:

Dass die Klage auf Schadenersatz jedenfalls in Höhe des Differenzschadens Aussichten auf Erfolg hatte, ergibt sich bereits daraus, dass der BGH im Falle des hier streitgegenständlichen Motors B 47 entschieden hat, dass ein solcher Anspruch begründet ist (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 2024 – VIa ZR 1376/22 –, juris und BGH, Urteil vom 16. Oktober 2023 – VIa ZR 14/22 –, juris).

Aber auch hinsichtlich des großen Schadenersatzes hatte die Klage bis zum Zeitpunkt der Beendigung des von dem Mandanten gegen BMW geführten Rechtsstreits im Oktober 2021 Aussicht auf Erfolg, so dass eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht bejaht werden kann. Zwar war die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.05.2020 (VI ZR 252/19) zur Haftung eines Automobilherstellers im sog. Abgasskandal bereits ergangen und der BGH hatte sich mit seiner Entscheidung vom 19.1.2021 zum Az.: VI ZR 433/19 auch bereits mit der rechtlichen Bewertung des so genannten Thermofensters beschäftigt. Es fehlte jedoch an einer höchstrichterlichen Klärung der Voraussetzungen, unter denen Ansprüche gegenüber anderen Herstellern als der Volkswagen AG geltend gemacht werden können. Zudem gab es zu diesem Zeitpunkt auch eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung nicht, die angenommen hätte, dass eine Haftung von BMW bei dem hier in Rede stehenden Fahrzeug auszuschließen wäre. Vielmehr ist die rechtliche Beurteilung insbesondere im Hinblick auf die Frage der objektiven und subjektiven Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 826 BGB, ebenso hinsichtlich der Frage, ob dem in Anspruch zu nehmenden Automobilhersteller eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast zukommt und unter welchen Voraussetzungen klägerisches Vorbringen als Behauptung ins Blaue hinein unbeachtet zu bleiben hat, zum damaligen Zeitpunkt noch nicht als endgültig geklärt anzusehen. Entscheidungen wie z.B. diejenige des Bundesgerichtshofs vom 15.09.2021 (VII ZR 2/21) waren offenbar selbst dem erstinstanzlichen Gericht noch nicht bekannt. Dass Instanzgerichte – darunter auch Oberlandesgerichte – vergleichbare Begehren abschlägig entschieden haben, macht den Standpunkt des hiesigen Beklagten nicht zu einem nicht vertretbaren (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 16. Februar 2023 – 7 U 381/22 –, juris Rz. 16).

Im Übrigen hatte der BGH in seinem Urteil vom 19.1.2021 zum Az.: V ZR 433/19 gerade nicht endgültig entschieden, dass die Verwendung eines Thermofensters unbedenklich sei. Vielmehr

hat der BGH in der o.g. Entscheidung dies von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht und das Urteil des Vorgerichts folgerichtig zwecks weiterer Verhandlung durch die Vorinstanz aufgehoben. Auch das vom Beklagten im streitgegenständlichen Rechtsstreit zwischen dem Mandanten und BMW zitierte Urteil des OLG Schleswig-Holstein vom 5.3.2021 zum Az. 1 U 94/20 (siehe streitgegenständliches Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 29.10.2021, dort S. 9 unten), zeigt auf, dass auch nach der o.g. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Verwendung eines Thermofensters ein Schadenersatzanspruch nicht ausgeschlossen war.

Ferner hat der Beklagte seine streitgegenständliche Klageschrift nicht ausschließlich damit begründet, dass BMW ein Thermofenster installiert habe. Vielmehr berief sich der Beklagte im Namen des Mandanten u.a. darauf, dass die Regenerationsintervalle des SCR Katalysator so gestaltet seien, dass sie nur in den ersten 20 bis 25 Minuten, mitunter dem üblichen Zeitraum des Prüfzyklus, korrekt erfolgen (vgl. Anlage K 2, Bl.d.A. 26, Klageschrift des Beklagten vom 7.7.2021 S. 24). Über diesen Umstand wäre ggf. durch ein Sachverständigengutachten Beweis zu erheben gewesen. Der Beklagte behauptete insbesondere, dass im Hinblick darauf Umstände einschlägig seien (NEFZ-Prüfzyklus ausgelegt auf 19,5 Minuten), die eine Prüfstandsbezogenheit indizieren. Das Kriterium der Prüfstandsbezogenheit kann ein Indiz für eine arglistige Täuschung der Genehmigungsbehörden und mithin im Rahmen der Bewertung des Vorliegens einer sittenwidrigen, vorsätzlichen Schädigung durchdringend sein. Auch insoweit war die Klage des Beklagten gerade nicht aussichtslos (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 8. November 2024 – 2-08 O 77/23 –, juris Rz. 64 zu Zeitschaltuhren).

Unerheblich ist weiterhin, dass es hinsichtlich des streitgegenständlichen Motors keinen Rückrufbescheid des KBA gab, da die Zivilgerichte an Entscheidungen des KBA ohnehin nicht gebunden sind und die Rechtslage selbständig beurteilen. Insoweit kann aus einem fehlenden Rückrufbescheid nicht die Erfolglosigkeit der Klage geschlossen werden.

Selbst wenn zu Gunsten der Klägerin unterstellt wird, dass der Beklagte über ein allgemeines Prozessrisiko auch bei einer solch aussichtsreichen Klage, wie sie hier erhoben worden ist, hätte aufklären müssen, so hat sie jedoch nicht hinreichend substantiiert vorgetragen und es ist auch nicht ersichtlich, dass der Mandant in einem solchen Fall von der Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Da die Zedentin dem Mandanten Deckungsschutz aus der Rechtsschutzversicherung gewährt hat, würde anderes nur gelten, wenn die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos gewesen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 16.5.2024 zum Azs. IX ZR 38/23, Rz. 17 ff.). Dies war aber aus den o.g. Gründen gerade nicht der Fall.

Mangels Hauptanspruches besteht auch kein Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Hilfsanträge sind ebenfalls nicht begründet, da der Mandant schon keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Beklagten hat (s.o.).

Eine Stellungnahmefrist zur Erörterung der Kammer, insbesondere zum Stand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes während [REDACTED] war nicht zu gewähren, weil schon der Beklagte in seiner Klageerwiderung vom 5.3.2025 dort auf S. 9, Bl.d.A. 19 auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 15.9.2021 zum Az. VII ZR 2/21 hingewiesen hat. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 19.1.2021 zum Az. VI ZR 433/19 lag der Klägerin bereits vor, da es in dem von ihr selbst eingereichten streitgegenständlichem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 29.10.2021, dort S. 9, Anlage K 5, Bl.d.A. 165 an prominenter Stelle zitiert wird. Hinsichtlich des Differenzschadens hat der Beklagte jedenfalls mit der o.g. Klageerwiderung, dort auf S. 9, das Urteil des BGH vom 5.6.2024 zum Az.: IV ZR 140/23 zitiert, in dem auf Rechtsprechung zum Differenzschaden Bezug genommen wird.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO sowie auf § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Meier-Greve
Richterin am Landgericht

Keen Law Rechtsanwältin

Landgericht Berlin II
58 O 6/25

Verkündet am 23.05.2025

Paul, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.05.2025

Paul, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin